



LANDKREIS  
**WALDSHUT**

# **Konzeption**

## **Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Vorwort
2. Leitgedanken
3. Gesetzliche Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren
4. Aufgabenbereiche der Jugendhilfe im Strafverfahren
5. Umsetzung des Auftrags der Jugendhilfe im Strafverfahren
  - 5.1. Grundsätze
  - 5.2. Gerichtliche Verfahren
  - 5.3. Strafbefehl
  - 5.4. Außergerichtliche Verfahren
  - 5.5. Handeln bei U-Haft / Inhaftierung
6. Beschreibung der pädagogischen Interventionen nach Vorgaben aus dem SGB VIII und dem JGG
7. Besonderheiten der Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren
8. Kooperation
9. Fortbildung
10. Datenschutz
11. Ausblick

## **1. Vorwort**

Jugenddelinquenz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lebensphase der Jugend durch sozialisationsbedingte Entwicklungsdefizite gekennzeichnet sein kann, die mit Formen eines episodenhaften – d.h. auf die Jugendphase begrenztes – abweichenden Verhaltens einhergehen. In einem weitergefassten Sinn handelt es sich hier um Anpassungsleistungen, die vom jungen Menschen zu erbringen sind. Der Begriff der Delinquenz ist zudem weiter gefasst als der der Kriminalität und umfasst auch Verhaltensweisen, die von Erwachsenen in der Regel nicht gebilligt werden, jedoch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen wie z.B. Schulschwänzen, (übermäßiger) Alkoholkonsum etc. Aber auch die von Jugendlichen und jungen Erwachsenen begangene Kriminalität weist Spezifika auf und unterscheidet sich von der Kriminalität Erwachsener.

Es wird von daher aus sozialpädagogischer Sicht als sinnvoll erachtet, gerade auf diese Besonderheit des Jugendalters professionell und adäquat einzugehen. Dies erfordert einen differenzierten fachlichen Blick sowohl auf die Vielfalt der Perspektiven der verschiedenen jugendlichen Lebenswelten als auch auf die Besonderheiten der Jugenddelinquenz. Dieser Überzeugung folgend und um eine Steigerung der Qualität und der Effektivität der Arbeit zu erreichen, erfolgte eine Spezialisierung des Aufgabenbereichs Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS). Traditionell war die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren bislang im Landkreis Waldshut nicht spezialisiert. Wie in vielen anderen Landkreisen in Baden-Württemberg war die JuHiS ein Teil im vielfältigen Aufgabenspektrum nach dem SGB VIII des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Seit dem 01.11.2015 ist die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren organisatorisch in einer Fachgruppe zusammengefasst, die einer Abteilung des Allgemeinen Sozialen Dienstes zugeordnet ist, aber alle anfallenden Aufgaben spezialisiert für den gesamten Landkreis wahrnimmt. Ausnahme von dieser Regel ist die Arbeit mit strafunmündigen Kindern, die weiterhin im Allgemeinen Sozialen Dienst verbleibt, bzw. Einzelfälle, in denen der Allgemeine Soziale Dienst auf Grund einer Aufgabenerfüllung aus einem anderen Leistungsbereich der Jugendhilfe einen so engen Bezug zum jungen Menschen und dessen Familie hat, dass ein Einstieg einer weiteren Fachkraft als kontraproduktiv zu bewerten ist.

Im Landkreis Waldshut sind drei Jugendgerichte und ein Jugendschöffengericht tätig, welches dem Amtsgericht Waldshut zugeordnet ist. Die Zuordnung der geographischen Zuständigkeit in der Sachbearbeitung bezieht die Zuständigkeit der Amtsgerichtsbezirke mit ein.

## **2. Leitgedanken**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren basiert auf den Grundannahmen des Gesetzbuches der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), welche teilweise einen anderen Charakter haben, als dies für das System der Justiz nach dem Jugendgerichtsgesetzes (JGG) gilt. Beide Systeme verfolgen das Ziel der Erziehung junger Menschen.

Das Spannungsfeld, in dem sich die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren teilweise vollzieht, ist aber auch durch Ambivalenzen in Auftrag, Zielrichtung und Selbstverständnis der Systeme „Jugendhilfe“ und „Justiz“ gekennzeichnet. Das Wissen um dieses Spannungsfeld macht eine transparente Arbeit sowohl mit den jungen Menschen und deren Familien als auch mit dem Strafverfolgungssystem „Justiz“ notwendig.

Die Verpflichtung der Jugendhilfe im Strafverfahren besteht in der Anerkennung, dass der betroffene junge Mensch und dessen Familie im Mittelpunkt der Arbeit stehen und deren Befindlichkeit zu erarbeiten, zu analysieren und gegebenenfalls zu verbessern ist. Konsequenterweise sind deshalb die Ansprüche der vielfältigen Kooperationspartner im Arbeitsfeld an die Jugendhilfe als wichtig, aber nachrangig zu beurteilen.

Das System „Justiz“ hat sich im Jugendstrafverfahren dazu bekannt, den notwendigen Sanktionscharakter der Prämisse „Erziehung statt Strafe“ nachzuordnen.

Die Fachgruppe Jugendhilfe im Strafverfahren wird einen fachlichen Impuls für die Arbeit im Landkreis leisten, da mit der Spezialisierung eine vertiefte Auseinandersetzung sowohl mit dem Thema als auch mit der Zielgruppe stattfindet. Eine sowohl zeitlich höhere als auch fachlich fundierte Präsenz der Jugendhilfe, ausgelöst durch ein Jugendstrafverfahren, ermöglicht eine qualitative Entwicklung inhaltlich wie organisatorisch.

## **3. Gesetzliche Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat nach § 52 SGB VIII einen eigenständigen, vom Jugendgericht und der Justiz inhaltlich unabhängigen Auftrag, wonach eine Straftat eines Kindes, Jugendlichen oder Heranwachsenden Ausdruck einer persönlichen oder familiären Krise sein kann und für die Jugendhilfe Anlass sein muss, sich unter dem Aspekt einer Hilfebedarfsprüfung mit dem Kind, Jugendlichen oder Heranwachsenden und dessen familiären und sozialen Umfeld aktiv auseinanderzusetzen.

Übergeordnetes Ziel der Umsetzung dieses Auftrags ist, nach § 1 SGB VIII einen Beitrag zur „...Verwirklichung des Rechts eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit...“ zu leisten.

Die Jugendhilfe überprüft und entscheidet, ob für den jungen Menschen bzw. seine Familie Hilfen notwendig sind, erschlossen, vermittelt oder gewährt werden können oder müssen.

Die Jugendhilfe denkt und handelt dabei nicht in strafrechtlichen Kategorien, die im Jugendgerichtsgesetz formuliert sind, weiß aber darum, dass das Jugendgericht eine strafrechtliche Entscheidung auf Grundlage einer transparenten und fachlich differenzierten Beschreibung der Persönlichkeit des jungen Menschen und dessen Situation unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechtes des jungen Menschen fundierter treffen kann.

Nicht zuletzt ist es Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren, den gesetzlichen Schutzauftrag wahrzunehmen, der aus Artikel 6 Absatz 3 Grundgesetz abgeleitet im § 8a SGB VIII formuliert ist. Für die Jugendhilfe im Strafverfahren ist im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag insbesondere die Zielgruppe der Jugendlichen von 14 Jahren bis zur Volljährigkeit von besonderer Bedeutung. So kann delinquentes Verhalten Hinweise auf das Vorliegen von Kindeswohlgefährdungen geben. Dabei spielen nicht nur Einzelfaktoren, die sogenannten „gewichtigen Anhaltspunkte“, eine Rolle. Auch Straftaten können auf bestehende Risiken hinweisen, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung schließen lassen. Die JuHiS muss sich in der Konsequenz als Spezialdienst für junge Menschen ab 14 Jahre positionieren und für deren Schutz eintreten (aus: DVJJ Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG – Arbeitshilfen für die Praxis).

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist, wie bereits beschrieben, grundsätzlich an den jugendhilferechtlichen Vorgaben orientiert. Innerhalb des juristischen Verfahrens kommt der Jugendhilfe als sozialpädagogischem System, welches sich im justiziellen Rahmen bewegt, eine besondere Bedeutung zu, da in den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes ausdrücklich das Zusammenwirken der unterschiedlichen Systeme eingefordert wird, um mit einem ganzheitlichen Blick die Situation des jungen Menschen erfassen und beurteilen zu können.

Zielgruppe einer so verstandenen Umsetzung der Jugendhilfe im Strafverfahren sind also neben den jungen Menschen (Jugendliche 14-17 Jahre; Heranwachsende 18-20 Jahre) auch die Sorgeberechtigten, die nach § 27 SGB VIII die Anspruchsberechtigung auf eine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 28-35 SGB VIII haben.

#### **4. Aufgabenbereiche der Jugendhilfe im Strafverfahren**

Wahrnehmung des Auftrags nach § 52 SGB VIII in Rückbindung an §§ 1 SGB VIII, 27 ff SGB VIII und 38 JGG.

Es ergibt sich aus dem SGB VIII

- Übernahme eines jeden Einzelfalls nach § 52 SGB VIII sowohl im gerichtlichen als auch im außergerichtlichen Verfahren. Rückmeldung an das Gericht in eigener Verantwortung.

Bestandteile dieses Auftrags sind:

- Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII,
- allgemeine Beratung der Jugendlichen und Heranwachsenden und Abklärung, inwieweit Hilfen nach dem SGB VIII für die oder den Betreffenden in seiner speziellen Situation in Frage kommen,
- Gewährung der notwendigen Hilfen im Einzelfall.

aus dem JGG

- Einbringen von erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Aspekten in das Verfahren gegen den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden,
- Sozialpädagogische Begleitung des gesamten Verfahrens.

übergreifend:

- Netzwerkarbeit sowohl bezogen auf den justiziellen Bereich als auch bezogen auf das soziale Gemeinwesen.

## **5. Umsetzung des Auftrags der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren**

### **5.1. Grundsätze**

In jedem Einzelfall ist zu überprüfen und zu entscheiden, ob vor dem Hintergrund der persönlichen, psychosozialen und familiären Situation des jungen Menschen und dessen Sorgeberechtigten gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen und/oder eine Hilfe auf Basis des SGB VIII erschlossen, vermittelt, und gegebenenfalls gewährt werden kann bzw. muss.

In einer fachlichen Auseinandersetzung mit dem jungen Menschen und dessen familiären Umfeld erhebt die Jugendhilfe Daten bei den Betroffenen und einzelfallabhängig im sozialen und familiären Umfeld, arbeitet diese mit Rückbezug auf den gesetzlichen Auftrag aus und bringt sie in das Verfahren ein. Zentrales Thema der Jugendhilfe ist, mit dem jungen Menschen sowohl über dessen Biographie als auch über dessen Lebensthemen in den jeweiligen Lebensabschnitten ins Gespräch zu kommen, um so über eine Längs- (Biographie) als auch über eine Queranalyse (z.B. Verhaltensmuster in bestimmten Situationen) zu einer Deutung der grundlegenden Merkmale der Persönlichkeit, auch unter Einbezug des Verhältnisses zur vorgeworfenen Straftat, zu gelangen.

In aller Regel fasst die Jugendhilfe die erhobenen Daten und deren fachliche Interpretation in einem Bericht zusammen. Sollte im Rahmen des Verfahrens die Notwendigkeit einer Hilfe nach §§ 27 ff SGB VIII als gegeben erachtet, beantragt und gewährt werden, so ist in Federführung der Jugendhilfe dieser Hilfebedarf festzustellen, die Hilfe nach den internen

Vorgaben der Umsetzung „Hilfe zur Erziehung“ einzuleiten, sowie nach dem ersten Hilfeplangespräch an den Allgemeinen Sozialen Dienst zu übergeben.

Dieses Vorgehen gilt unabhängig davon, ob das Verfahren außergerichtlich oder im Rahmen einer gerichtlichen Hauptverhandlung bearbeitet wird.

Es liegt weiterhin im Kompetenzbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren, notwendige Übergänge zu Fachberatungsstellen und Systemen aus anderen Rechtskreisen (Medizin, Agentur für Arbeit, Eingliederungshilfe) anzubahnen und zu begleiten.

Dem Aufgabenbereich immanent ist die Planung und Weiterentwicklung der Infrastruktur, die zur Umsetzung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG benötigt wird. Ausgehend von den im Jugendhilfeausschuss am 10.10.2000 beschlossenen Rahmenrichtlinien sind die Vereinbarungen mit den unterschiedlichen Kooperationspartnern den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Dies beinhaltet auch die Pflege und den Ausbau des bestehenden Netzwerkes, in welchem Fachkräfte aus den unterschiedlichen Bereichen der sozialen Arbeit und der Justiz kooperieren.

## 5.2. Gerichtliches Verfahren

Über die §§ 52 SGB VIII und 38 JGG ist die Jugendhilfe im gesamten Verfahren vom Jugendgericht heranzuziehen.

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens, spätestens initiiert durch die Übersendung der Anklage der Staatsanwaltschaft an das Jugendgericht, erhebt die Jugendhilfe die im vorherigen Abschnitt genannten Daten, trifft für sich die Einschätzung, ob eine Situation nach § 8a SGB VIII ausgeschlossen werden kann und bespricht mit den Betroffenen die Notwendigkeit von Hilfen nach dem SGB VIII.

Die Zusammenfassung und Interpretation der Daten werden zumeist schriftlich aufbereitet und im Rahmen der Hauptverhandlung in das Verfahren eingebracht. Vorrangiges Ziel dieser Mitwirkung ist, das Verfahren an dem das Jugendgerichtsgesetz charakteristisch prägenden Erziehungsgedanken auszurichten.

Eine originäre Aufgabe der Jugendhilfe ist, in Verfahren gegen Heranwachsende eine fundierte Aussage bzgl. der persönlichen Reife des jungen Menschen zu treffen, mit dem Hinweis, ob Reifeverzögerungen im Sinne des § 105 JGG zu erkennen und zu erklären sind, oder ob es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Die Jugendhilfe versteht sich als ressourcenorientiert, ohne „schön zu reden“. Pädagogischer Ansatzpunkt einer jeglichen Intervention ist der Glaube und das Anknüpfen an vorhandene Stärken.

Zentrale Bedeutung im JGG hat die Hauptverhandlung gegen den jungen Menschen, an der die Jugendhilfe ein Anwesenheitsrecht, aber keine Anwesenheitspflicht hat. In aller Regel

nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren an der Hauptverhandlung aktiv teil und bringt mit Kenntnis des jungen Menschen die zuvor erhobenen Daten in die Hauptverhandlung ein.

Im Nachgang zur richterlichen Entscheidung bereitet die Jugendhilfe die Hauptverhandlung mit den jungen Menschen und gegebenenfalls den Eltern nach, bespricht die getroffenen Entscheidungen und übernimmt die ihr übertragene Verantwortung bei der Begleitung und Bewertung der richterlichen Vorgaben (§ 38 Abs.5 JGG). Hierbei kann die Jugendhilfe auf die mit freien Trägern bzw. Fachstellen getroffenen Absprachen zur Umsetzung von Arbeitsweisungen, Betreuungsweisungen oder Sozialen Trainingskursen zurückgreifen.

### 5.3. Strafbefehl

Bei Heranwachsenden, deren Straftat im Wege eines Strafbefehls (Allgemeines Strafrecht) auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft geahndet werden soll, bietet die Jugendhilfe persönliche Beratung und Unterstützung an. Diese Unterstützung richtet sich an den grundsätzlichen Vorgehensweisen der Jugendhilfe aus.

### 5.4. Außergerichtliche Verfahren

Die Aufgabenstellung gleicht der unter Punkt 5.2. beschriebenen Situation. Der Zugang der Jugendhilfe zum jungen Menschen und dessen Familie ist nur unwesentlich geprägt durch die Intensität der begangenen Straftat. Im Mittelpunkt steht die Abklärung der Situation des jungen Menschen und dessen Familie unter dem Aspekt des Kindeswohls bzw. der Notwendigkeit der Einleitung von Hilfe zur Erziehung. Im außergerichtlichen Verfahren ist die Ahndung der vorgeworfenen Straftat vorgeschlagen. Im Rahmen des Gesprächs mit dem jungen Menschen und dessen Sorgeberechtigten wird dieser Faktor aufgenommen und die Akzeptanz und Umsetzung der Maßnahme besprochen. Hierbei kann die Jugendhilfe auf die mit freien Trägern bzw. Fachstellen getroffenen Absprachen zur Umsetzung von Arbeitsweisungen, Betreuungsweisungen oder Sozialen Trainingskursen zurückgreifen.

Da außergerichtliche Verfahren schneller umgesetzt werden können und einen geringeren stigmatisierenden Charakter haben als gerichtliche Verfahren, präferiert die Jugendhilfe, wenn juristisch möglich, ein solches Verfahren, welches in der Regel zu einer Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung der Maßnahme führt.

### 5.5. Handeln bei Inhaftierung / Untersuchungshaft

Nach den §§ 1 und 72 Abs. 4 JGG ist die Jugendhilfe im Strafverfahren von der Justiz im Falle einer Inhaftierung eines noch nicht 21jährigen verpflichtet, zu überprüfen, inwieweit Angebote nach dem SGB VIII eine Inhaftierung als vermeidbar beurteilen lassen. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen den Kontakt zum jungen



Menschen in der Inhaftierung aufzunehmen und mit anderen Sozial- und Fachdiensten abzuklären, wie die Perspektive des jungen Menschen aussehen kann.

## **6. Beschreibung der pädagogischen Interventionen nach Vorgaben aus dem SGB VIII und dem JGG**

Die methodischen Umsetzungen der jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten zielen auf ein ganzheitliches und lebenspraktisches Ansprechen der Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Inhalte richten sich zudem nach Bedürfnissen und der Lebenssituation der Jugendlichen und Heranwachsenden. Es werden Ressourcen, Schwächen und Schwierigkeiten der Jugendlichen und Heranwachsenden in die Arbeit mit einbezogen. Der äußere Lebenskontext (Familie, kulturelle Identität, Schule, Arbeit) wird reflektierend und alltagspraktisch berücksichtigt. Die Auseinandersetzung mit Ursachen und Folgen der Straftat gehört zu allen im Gesetz benannten Maßnahmen.

Wesentliches sozialpädagogisches Ziel ist, die sozialen Handlungskompetenzen der Jugendlichen und Heranwachsenden zu fördern und zu erweitern. Das bedeutet, dem jungen Menschen Möglichkeiten sozialverträglicher Verhaltensweisen und Konfliktregelungen aufzuzeigen und zu vermitteln. Die Jugendlichen und Heranwachsenden sollen zu einer (eigen)verantwortlichen Alltagsbewältigung angeleitet sowie bei der Entwicklung persönlicher Lebensperspektiven unterstützt werden.

Wesentliches Ziel der Arbeit ist, zur Integration der Jugendlichen und Heranwachsenden einen Beitrag zu leisten.

Als Instrumente der Umsetzung wird v.a. auf folgende Hilfen zurückgegriffen:

- Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27-35 SGB VIII
- Sozialer Trainingskurs Drogen über die Fachberatungsstelle des Baden-Württembergischen Landesverbandes gegen Suchtgefahren
- Anti-Gewalt-Training über das Projekt AmadeJus der Arbeiterwohlfahrt Waldshut
- Sozialer Trainingskurs mit der Zielgruppe „Jugendliche von 14 bzw. 15 Jahren“ über die Fachgruppe Jugendhilfe im Strafverfahren / Sozialer Trainingskurs „Erziehung“
- Betreuungsweisungen über das Projekt AmadeJus der Arbeiterwohlfahrt Waldshut
- Arbeitsweisungen über das Projekt AmadeJus der Arbeiterwohlfahrt Waldshut und über die Fachgruppe Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren
- Täter-Opfer-Ausgleich - Programm über die Fachgruppe Jugendhilfe im Strafverfahren, derzeit in der Entwicklung.

## **7. Besonderheiten der Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren**

Die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren findet an der Nahtstelle zum System der Justiz statt, welches für sich eine eigene Logik hat. Traditionell ist die Arbeit an dieser Nahtstelle geprägt durch Arbeitsinhalte und Arbeitshaltungen der Justiz. Es benötigt eine hohe Fach- und Kommunikationskompetenz, um im Sinne der Aufgabenerfüllung des SGB VIII gemeinsam mit der Justiz eine für den jungen Menschen sinnvolle und angemessene Problemlösung im Sinne aller Beteiligten zu erreichen.

Zu beachten ist jedoch, dass das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im jugendstrafrechtlichen Verfahren mitzuwirken hat. Sie wird demnach von Gesetzes wegen tätig und nicht auf Bestellung. Es ist zu gewährleisten, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren ihrer gesetzlichen Verpflichtung ausreichend, rechtzeitig und qualifiziert nachkommt (§ 79 SGB VIII).

Damit ist sie grundsätzlich keine freiwillige Leistung, sondern hat es mit Zwangskontexten zu tun, die ein sensibles und empathisches Vorgehen bis zur Herstellung eines Arbeitsverhältnisses durch die Fachkraft erfordern

Eine der zentralen Prämissen im SGB VIII ist die Freiwilligkeit der Hilfeannahme durch die Betroffenen. Im Strafverfahren ist nicht immer von dieser Freiwilligkeit auszugehen, weil die Dienstleistung der Jugendhilfe im Strafverfahren als „Zwang“ erlebt und definiert werden kann. Es bedarf immer wieder einer besonderen Sensibilität, mit dieser Diskrepanz umzugehen, zumal die im SGB VIII formulierte Grundhaltung konkurriert mit der Erwartung des strafrechtlichen Rahmens nach Vorgabe und unbedingter Akzeptanz.

Im Rahmen ihrer Arbeit trifft die Jugendhilfe im Strafverfahren neben den „Einmaltätern“ immer wieder auf demotivierte und schwierige Persönlichkeiten, die wenig Perspektiven für sich im Alltag sehen und am Rande der Gesellschaft stehen.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren sieht sich zudem einem sehr weiten thematischen Feld gegenüber, in welchem Sucht, Gewalt, psychische Erkrankung, materielle Armut etc. ihren Ausdruck finden. Es benötigt Kenntnisse dieser Ausformungen und Fachwissen darüber, in welcher Weise Hilfe möglich oder Intervention notwendig ist.

Spontanes Handeln und Elemente der Krisenintervention sind für die Jugendhilfe im Strafverfahren ebenso wichtig, wie Kompetenzen im Umgang mit beteiligten Sorgeberechtigten.

## **8. Kooperation**

### Interne Kooperation

Zu Beginn des Verfahrens ist eine Abstimmung zwischen der Fachgruppe Jugendhilfe im Strafverfahren und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes notwendig, denn die Fachkraft des Jugendamts, die nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen (§ 52 Abs. 3 SGB VIII). Eine Doppelbetreuung einer Familie durch den ASD und die JuHiS sollte ausgeschlossen sein. Nur in begründeten Ausnahmesituationen, z.B. wenn der ASD schon eine professionelle Beziehung zum jungen Menschen bzw. zur Familie hat, die eine Betreuung im Strafverfahren als sinnvoll und notwendig erscheinen lässt, wird die Aufgabenerfüllung vom ASD übernommen. Strafrechtliche Verfahren gegen unbegleitete minderjährige Ausländer werden grundsätzlich vom Spezialsozialdienst betreut.

Eine enge einzelfallbezogene Zusammenarbeit erfolgt bei einer Hilfestellung mit der Abteilung „Wirtschaftliche Erziehungshilfe“ und ggfls. dem Amtsvormund. Eine auch einzelfallübergreifende Kooperation findet mit der psychologischen Beratungsstelle und der Abteilung „Jugend, Bildung, und Prävention“ statt.

Über das Jugendamt hinaus erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben innerhalb des Landratsamtes eine Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt, dem Ausländeramt, dem Sozial Dienst Asyl bzw. der unteren Aufnahmebehörde und dem Job-Center.

### Externe Kooperation

Außerhalb der Behörde Landratsamt kooperiert die Jugendhilfe im Strafverfahren mit sehr vielen Institutionen und Fachdiensten, die in ihrer Gesamtheit ein Netzwerk für die zu leistende Arbeit bilden.

Zu diesen Institutionen und Fachstellen gehören:

Für den justiziellen Rahmen:

- Gerichte
- Staatsanwaltschaft
- Jugendsachbearbeiter der Polizei
- Bewährungshilfe
- Jugendjustizvollzugsanstalten
- Jugendarrestanstalten

Für den fachlichen Beratungsrahmen:

- Psychologische Beratungsstellen
- Fachdienst AmadeJus

Suchtberatungsstellen  
Schulsozialarbeit  
Offene Jugendarbeit

Für den behördlichen Bezugsrahmen

Agentur für Arbeit  
Schulen

Der Aufbau, der Ausbau und die Pflege dieses Netzwerkes erfolgt im Einzelkontakt, über die Teilnahme an Arbeitstreffen oder die Teilnahme an Fortbildungen und sind eine im weitesten Sinne präventive Aufgabe, die von der Fachgruppe zu erfüllen ist.

## **9. Fortbildung**

### Fachinterne Fortbildung

Um aktuelle Tendenzen und gesetzliche Veränderungen sowie deren Auswirkungen auf die Praxis im Blick zu behalten, ist eine kontinuierliche Teilnahme an Fortbildungen und Fachveranstaltungen unerlässlich. Neben den Veranstaltungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) bietet die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (DVJJ) fachlich fundierte Fortbildungen an.

Die Teilnahme an der landesweiten Jahrestagung der Jugendhilfe im Strafverfahren über den KVJS sowie an der ebenfalls landesweiten Jahrestagung der DVJJ ist für die Fachgruppe vorgegeben.

### Fortbildung über den Fachbereich hinaus

Da die Arbeit der Fachgruppe immer wieder in den Bereichen Kinderschutz, Hilfebedarfsklärung und Hilfeplanung stattfindet, ist es notwendig, dass die Fachkräfte sich auch in diesen Arbeitsfeldern Kenntnisse erarbeiten bzw. fortbilden.

### Fortbildung und Information innerhalb des Jugendamtes für den ASD

Die Fachgruppe berichtet einmal im Jahr über die Arbeit sowie die Tendenzen aus dem Arbeitsfeld im Rahmen einer Dienstbesprechung des Sozialen Dienstes und kann zur internen Fortbildung für das Kollegium des ASD angefragt werden.

### Kollegiale Beratung, Team, Supervision

Um den professionellen Anforderungen in Anbetracht sich verändernder sozialer Realität gerecht werden zu können, ist das Instrument der kollegialen Beratung integraler Bestandteil der Arbeit in der Fachgruppe. Einmal monatlich werden organisatorische und

einzelfallunabhängige Zusammenhänge in einer Teamsitzung mit Beteiligung der Abteilungsleitung besprochen. Komplexe Fallsituationen werden unter Einbezug der Abteilungsleitung diskutiert.

Bei Bedarf kann eine Einzelsupervision in komplexen Fallkonstellationen abgerufen werden.

### Ausbildung

Die Fachgruppe bietet im Rahmen der Einführungsveranstaltungen sowohl für die Studierenden des Jugendamtes als auch für neue Fachkräfte des Sozialen Dienstes ein Modul für den fachlichen Einstieg an.

Für die Studierenden soll zukünftig ein mehrwöchiges Praktikum in der Fachgruppe JuHiS im zweiten oder vierten Praxissemester angeboten werden, damit auch während dem Studium spezifische Kenntnisse in diesem Arbeitsbereich erworben werden können.

## **10. Datenschutz**

Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach dem JGG und dem SGB VIII sind die Datenschutz-Grundverordnung sowie die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die auch für die übrige Tätigkeit des Jugendamts maßgeblich sind (§§ 61-65 SGB VIII).

Somit sind Daten ausschließlich zu erheben, zu speichern, zu nutzen und weiterzugeben, soweit ihre Kenntnis und Nutzung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Daten dürfen nur bei dem Betroffenen bzw. ausschließlich mit dessen Einverständnis bei Dritten erhoben werden.

Grundsätzliche Datenschutzbestimmungen sind im § 35 SGB I sowie in den §§ 67-78 SGB X festgeschrieben. Von strafrechtlicher Bedeutung ist der § 203 SGB VIII, der die Verletzung von Privatgeheimnissen unter Strafverfolgung stellt.

## **11. Ausblick**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren arbeitet auf Grundlage des § 1 SGB VIII an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dabei wendet sie sich als Zielgruppe denjenigen Jugendlichen und Heranwachsenden zu, die auf Grund einer Straffälligkeit gegen gesellschaftliche Normen und Regeln verstoßen haben.

Es ist die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren, mit diesen Jugendlichen und Heranwachsenden unter Einbezug des familiären Umfeldes Anknüpfungspunkte für eine

Orientierung und Annäherung an die sozial relevanten Werten im Sinne einer Internalisierung rechtskonformer Verhaltensweisen zu erarbeiten.

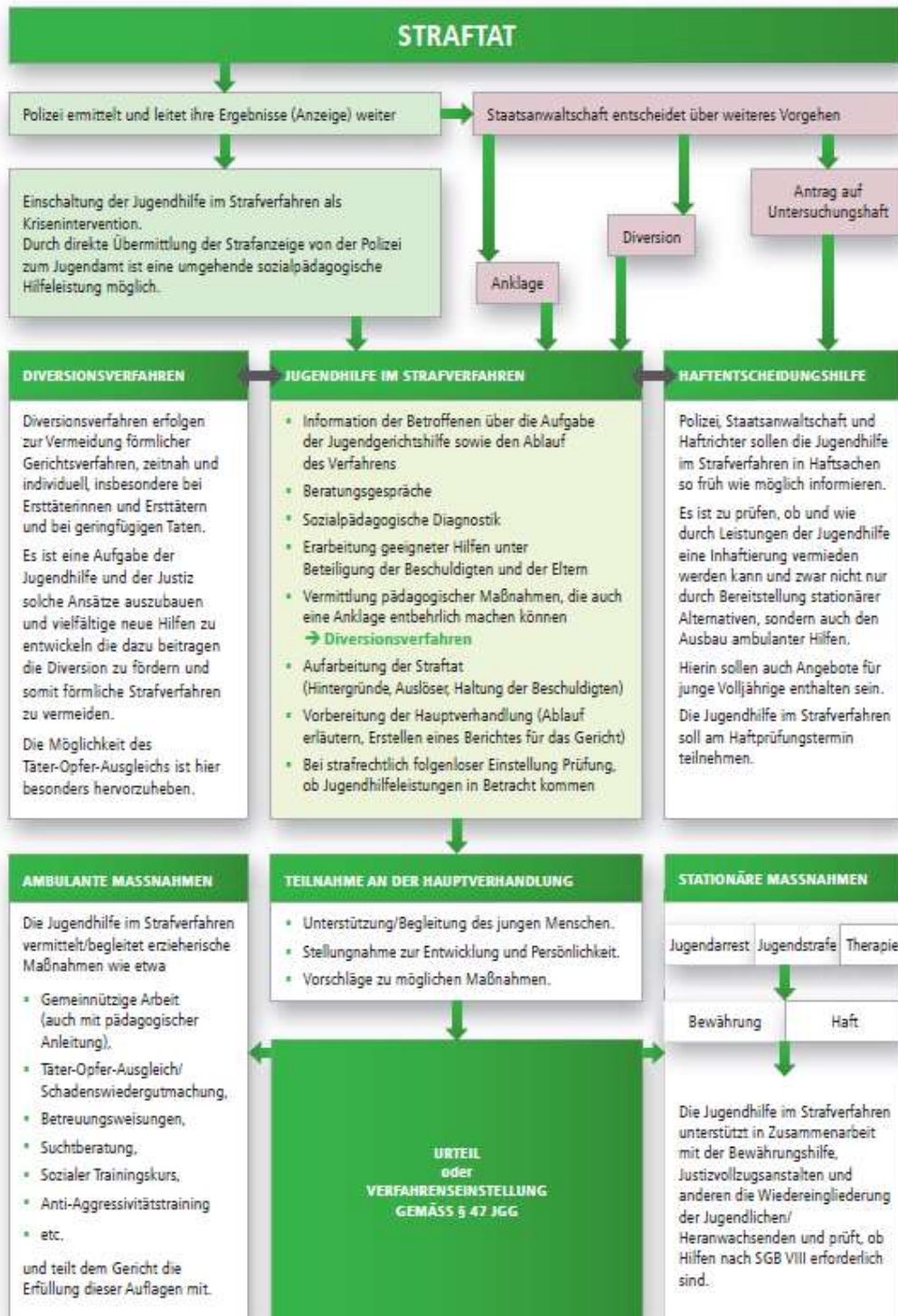
Gesellschaftliche Werte und Bedingungen unterliegen einem ständigen Wandel, während sich Entwicklungsaufgaben und -erfordernisse für Jugendliche und Heranwachsende nur wenig verändern. Das Zusammenspiel dieser beiden Faktoren bestimmt die Realität der Jugendlichen / Heranwachsenden.

Die Beratung und Unterstützung für den jungen Menschen orientiert sich an der Entwicklung von Handlungskompetenzen, die Grundlage für eine Integration in das soziale Lebensumfeld ist. Im Rahmen der Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren ist ein Augenmerk auf die Verbesserung der Lebenswelt für Gruppierungen, deren Entwicklungen und Besonderheiten Anlass zur gesellschaftlichen Sorge geben, zu richten. Dieser Aufgabe stellt sich die Fachgruppe Jugendhilfe im Strafverfahren. Aktuelle Tendenzen sind aufzuzeigen, Handlungsmöglichkeiten sind zu erarbeiten und im Sinne des § 1 SGB VIII umzusetzen. Exemplarisch für dieses Vorgehen kann die Entwicklung und Umsetzung des Sozialen Kompetenztrainings sowie die Informationsveranstaltung für Jugendliche und deren Sorgeberechtigten zum Straftatvorwurf „Erwerb, Besitz und Verbreitung kinder- und jugendpornographischer Schriften“ durch die Fachgruppe Jugendhilfe im Strafverfahren benannt werden.

# Ablaufschema Jugendhilfe im Strafverfahren

**Gesetzliche Grundlage** | Das Jugendamt hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (§ 52 SGB VIII, § 38 JGG)

Das folgende Schaubild stellt eine Übersicht der Stationen für junge Menschen (14 bis 20 Jahre) als Beschuldigte in Jugendstrafverfahren dar und gibt einen Überblick über die damit verbundenen Tätigkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren.



© Stadt Karlsruhe | Stand März 2016 | Grafik: C. Breda, F. Pösterl

(Quelle: [https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2017-Jugendhilfe\\_im\\_Strafverfahren\\_01.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2017-Jugendhilfe_im_Strafverfahren_01.pdf), S.32, Stand 14.05.2020)